

§ 3 Nr. 68

idF des AntiDHG v. 2. 8. 2000 (BGBl. I, 1270; BStBl. I, 1235)

[Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz]

Steuerfrei sind

...

68. die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270);

...

Autor: Dipl.-Finw. Bernd **Rätke**, Richter am FG, Cottbus
 Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Vors. Richter am FG, Cottbus

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 68		5. Verfahrensvorschriften . . .	5
1. Rechtsentwicklung der Nr. 68	1	II. Steuerfreiheit der Hilfen nach dem AntiDHG	
2. Bedeutung der Nr. 68	2	1. Hilfen nach dem AntiDHG	8
3. Geltungsbereich der Nr. 68	3	2. Sonstige Leistungen an mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen	9
4. Verhältnis zu anderen Vorschriften	4		

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 68

Schrifttum: LERSCH, Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen, NJW 2000, 3404.

1. Rechtsentwicklung der Nr. 68

1

WohnEigFG v. 15. 5. 1986 (BGBl. I, 730; BStBl. I, 278): Nr. 68 wurde als StBefreiung für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder verbilligten Wohnungsbau-darlehen des ArbG und Zinszuschüsse des ArbG für Wohnungsbau-darlehen in das EStG aufgenommen und galt ab VZ 1987.

StReformG 1990 v. 25. 7. 1988 (BGBl. I, 1093; BStBl. I, 224): Mit Wirkung ab VZ 1989 wurde Nr. 68 wieder aufgehoben.

Für den Zeitraum ab VZ 1989 bis zum VZ 2000 bestand jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung: Danach galt für vor dem 1. 1. 1989 gewährte Darlehen die StBefreiung für Zinersparnisse und Zinszuschüsse nach § 52 Abs. 2 c idF des StReformG 1990 (= § 52 Abs. 8 Satz 2 idF des StEntlG 1999/2000/2002 v. 24. 3. 1999, BGBl. I, 402; BStBl. I, 304) bis zum VZ 2000 weiter, sofern die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurden und soweit die Vorteile nicht über die im VZ 1998 gewährten Vorteile hinausgingen. Diese Über-

gangsregelung des § 52 Abs. 8 Satz 2 idF des StEntlG 1999/2000/2002 ist durch das StEuglG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3) mit Wirkung zum 1. 1. 2002 aufgehoben worden.

AntiDHG v. 2. 8. 2000 (BGBl. I, 1270; BStBl. I, 1235): Durch § 15 Nr. 1 des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (AntiDHG) wurde Nr. 68 neu gefaßt und regelt die StBefreiung für die nach dem AntiDHG gewährten Hilfen. Nr. 68 gilt ab dem 1. 1. 2000 (§ 16 AntiDHG).

Der zeitliche Anwendungsbereich der Nr. 68 idF des StReformG 1990 und der Nr. 68 idF des AntiDHG ist nicht aufeinander abgestimmt, so daß im VZ 2000 beide – unterschiedlichen – Fassungen zur Anwendung gelangen: Für Zinsersparnisse und Zinszuschüsse gilt nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 idF des StEntlG 1999/2000/2002 v. 24. 3. 1999 die StBefreiung nach Nr. 68 idF der Bekanntmachung v. 27. 2. 1987 (BGBl. I, 657); für Hilfen nach dem AntiDHG ist hingegen Nr. 68 idF des AntiDHG v. 2. 8. 2000 anwendbar.

2. 2. Bedeutung der Nr. 68

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift als Sozialzweckbefreiung (s. hierzu § 3 Allg. Anm. 14) bestehen keine Bedenken. Der StBefreiung kommt im übrigen mehrfache Bedeutung zu.

Sozialpolitische Bedeutung: In der DDR wurden zwischen dem 2. 8. 1978 und 14. 3. 1979 mehrere tausend Frauen mit Anti-D-Immunglobulin behandelt, das schuldhaft im Institut für Blutspende- und Transfusionswesen des Bezirks Halle mit Hepatitis C verseucht worden war. Hierdurch erkrankten fast 3000 Personen (Frauen, Kinder und Kontaktpersonen) an Hepatitis C, einer besonders schweren Form der Leberentzündung; in zwei Fällen führte die Erkrankung zum Tode (vgl. LERSCH, NJW 2000, 3404). Die Anti-D-Immunprophylaxe war in der DDR gesetzlich vorgeschrieben und diente nach Geburten bei Rhesusfaktor-Unverträglichkeit der Verhinderung von Schädigungen neugeborener Kinder.

Die Betroffenen, bei denen die Krankheit ausgebrochen war, erhielten bereits in der DDR Leistungen wie bei Impfschäden nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen; diese Leistungen wurden nach dem Einigungsvertrag (Anl. I Kap. X Sachgebiet D Abschn. III Nr. 3 Buchst. c, BGBl. II 1990, 889 [1088]) zunächst weiter gewährt und sodann als Versorgungsleistungen nach §§ 51–55, 59–61 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) iVm. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt. Des weiteren erhielten auch diejenigen, deren Infektion erst später anerkannt bzw. bemerkt worden oder erfolgt ist (Neufälle), die Leistungen nach dem BSeuchG (vgl. BTDrucks. 14/2958, 7).

Der Gesetzgeber hat diese Versorgung als unbefriedigend empfunden, weil kein Schmerzensgeld gezahlt worden ist, die Einbeziehung der Neufälle ohne gesetzliche Grundlage als problematisch anzusehen war und ein Teil der Betroffenen mangels Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Geldleistungen nach dem BVG iVm. dem BSeuchG erhalten hat (vgl. BTDrucks. 14/2958, 7). Zudem handelte es sich nicht um einen Impfschaden iSd. des BSeuchG, sondern um einen Arzneimittel Schaden, so daß es einer eigenständigen Regelung bedurfte, die mit dem AntiDHG am 2. 8. 2000 geschaffen und rückwirkend zum 1. 1. 2000 in Kraft getreten ist (zur Entstehungsgeschichte vgl. LERSCH, NJW 2000, 3404 [3405]). Zweck und Regelungsinhalt des AntiDHG ähneln dem „Hilfswerk für behinderte Kinder“, das für die Contergan-Fälle begründet wurde, sowie dem HIV-Hilfegesetz, das den durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen Leistungen gewährt (s. hierzu § 3 Nr. 69 Anm. 2).

Das AntiDHG hat Versorgungs- und Entschädigungscharakter, da es den Betroffenen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Hilfen aus humanitären und sozialen Gründen gewährt und mit dem in § 9 Abs. 1 geregelten gesetzlichen Forderungsübergang eine abschließende Schadensregulierung darstellt. Die StBefreiung der Nr. 68 unterstreicht diese sozialpolitische Bedeutung, indem sichergestellt wird, daß die Hilfen nach dem AntiDHG den Betroffenen als Entschädigung und Versorgung ohne stl. Belastung zugute kommen. Es handelt sich bei der StBefreiung um eine Sozialzweckbefreiung (s. § 3 Allg. Anm. 14).

Haushaltspolitische Bedeutung: Die haushaltspolitische Bedeutung der Nr. 68 ist gering. Aufgrund des AntiDHG werden einmalig etwa 15 Mio. DM und jährlich etwa 6 Mio. DM Renten geleistet werden; der jährliche Rentenbetrag wird sich bis zum Jahr 2010 infolge von Dynamisierungen auf etwa 10 Mio. DM erhöhen. Hinzu kommen Krankenbehandlungskosten von ca. 1,4 Mio. DM (vgl. BTDruks. 14/2958, 8; LERSCH, NJW 2000, 3404 [3405]).

Rechts- und steuersystematische Bedeutung: Nr. 68 ist eine echte – konstitutive – StBefreiung, soweit es sich bei den Hilfen um Rentenzahlungen iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 4 AntiDHG handelt. Ohne die StBefreiung nach Nr. 68 wären diese nach dem AntiDHG gezahlten monatlichen Hilfen als wiederkehrende Bezüge iSv. § 22 Satz 1 Nr. 1 stpfl.

Soweit nach Nr. 68 Hilfen in Gestalt einer Einmalzahlung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AntiDHG und in Gestalt der Krankenbehandlung iSv. § 2 AntiDHG stfrei gestellt werden, handelt es sich hingegen nur um eine deklaratorische StBefreiung, da weder Einmalzahlung noch Krankenbehandlung ohne die StBefreiung durch Nr. 68 als Einkünfte iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 1–7 zu versteuern wären.

3. Geltungsbereich der Nr. 68

3

Persönlicher Geltungsbereich: Die StBefreiung erfaßt sowohl Hilfen an unbeschränkt Stpfl. als auch Hilfen an beschränkt Stpfl.; denn wenngleich das AntiDHG an eine im Gebiet der DDR erfolgte Infektion anknüpft (s. Anm. 8), kommt es weder für die Hilfestellung nach dem AntiDHG noch für die StBefreiung nach Nr. 68 auf den Wohnsitz des Betroffenen an. Für beschränkt Stpfl. wird die StBefreiung praktisch nicht relevant. Bei den Hilfen in Form von monatlichen Rentenzahlungen iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 4 AntiDHG handelt es sich nämlich um sonstige Einkünfte iSd. § 22 Satz 1 Nr. 1 (s. Anm. 2), die nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 ohnehin nicht zu den beschränkt stpfl. Einkünften gehören, da der in § 49 Abs. 1 Nr. 7 vorausgesetzte Steuerabzug bislang nicht eingeführt worden ist (s. § 49 Anm. 1003).

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 68 erfaßt nur Hilfen, die auf der Grundlage des AntiDHG gewährt werden. Nicht von Nr. 68 erfaßt werden die vor dem Inkrafttreten des AntiDHG gewährten Leistungen analog BSeuchG und BVG (s. Anm. 2) sowie sonstige Versorgungsleistungen, wie zB Erwerbsunfähigkeitsrenten, die der Stpfl. wegen seiner Hepatitis-C-Erkrankung erhält (s. Anm. 9).

4. Verhältnis zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 3 Nr. 25 idF des StReformG v. 25. 7. 1988: Die vor dem Inkrafttreten des AntiDHG an die von der Anti-D-Immunprophylaxe betroffenen Frauen, Kinder und Kontaktpersonen nach §§ 51–55 BSeuchG gezahlten

Leistungen waren nach § 3 Nr. 25 idF des StReformG v. 25. 7. 1988 (BGBl. I, 1093; BStBl. I, 224) stfrei (s. Anm. 9).

Verhältnis zu § 33: Die nach dem AntiDHG gewährten finanziellen Hilfen in Gestalt von Einmalzahlungen und monatlichen Renten stellen keinen Aufwendungsersatz iSd. § 33 dar und sind daher nicht auf die nach § 33 abziehbaren Aufwendungen des an Hepatitis-C Erkrankten anzurechnen. Anrechenbarer Aufwendungsersatz iSd. § 33 liegt nur vor, wenn die Ersatzleistung durch den Aufwand des Kranken ausgelöst wird (BFH v. 22. 10. 1971 VI R 242/69, BStBl. II 1972, 177). Die finanziellen Hilfen nach dem AntiDHG werden aber nicht durch einen Aufwand beim Betroffenen ausgelöst, sondern schaffen – wie ein Schmerzensgeld (vgl. BTDrucks. 14/2958, 8 und 9, zu § 3) – in erster Linie einen Ausgleich für den immateriellen Schaden. Das AntiDHG entspricht in dieser Hinsicht dem „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in den Contergan-Fällen sowie dem HIV-Hilfegesetz; auch bei den danach gewährten Leistungen unterbleibt eine Anrechnung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (zum HIV-Hilfegesetz s. § 3 Nr. 69 Anm. 4; zu den Contergan-Fällen s. § 33a Anm. 114). Der immaterielle Charakter des AntiDHG wird zudem dadurch unterstrichen, daß nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 AntiDHG Renten auch an nicht erkrankte unterhaltsberechtignte Angehörige und damit an Personen, denen keine eigenen Krankheitskosten entstehen können, gewährt werden.

Dem steht uE nicht entgegen, daß nach der Gesetzesbegründung die Rente nicht nur einen Ausgleich für den immateriellen Schaden, sondern auch einen „pauschalierenden Ausgleich für Mehraufwendungen und berufliche Beeinträchtigung infolge der Krankheit“ schaffen soll (vgl. BTDrucks. 14/2958, 9 und 10). Denn tatsächlich wird die Gewährung der Hilfe nicht davon abhängig gemacht, daß ein konkreter Aufwand beim Stpfl. entstanden ist, so daß es damit an der engen Verbindung zwischen Aufwand und Ersatzleistung (Hilfe nach dem AntiDHG) fehlt.

Verhältnis zu § 33a: Ob die Leistungen nach dem AntiDHG Bezüge iSd. § 33a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 darstellen, hängt davon ab, wem die Hilfen gewährt werden:

► *Finanzielle Hilfen an mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen:* Finanzielle Hilfen, die gem. § 3 AntiDHG an Betroffene gezahlt werden, die mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert worden sind, sind nicht als Bezüge iSd. § 33a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; denn die finanziellen Hilfen sind nicht zur Bestreitung des Unterhalts bzw. der Ausbildung bestimmt oder geeignet, sondern dienen – wie die Contergan-Renten (s. § 33a Anm. 114) und die Leistungen nach dem HIVHG (s. § 3 Nr. 69 Anm. 4) – vorrangig dem Ausgleich des immateriellen Schadens (s. o. „Verhältnis zu § 33“). Sie mindern daher nicht die nach § 33a abziehbaren Aufwendungen desjenigen, der die mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Person unterstützt.

► *Finanzielle Hilfen an nicht infizierte Hinterbliebene:* Bei finanziellen Hilfen an nicht infizierte hinterbliebene Ehegatten gem. § 4 Abs. 2 AntiDHG und an nicht infizierte Halb- und Vollwaisen iSv. § 4 Abs. 3 AntiDHG handelt es sich um Bezüge iSd. § 33a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2, da sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt und geeignet sind und – mangels eigener Infektion dieser Hilfeempfänger – nicht zum Ausgleich einer immateriellen Beeinträchtigung gezahlt werden; soweit Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, finanzielle Hilfen gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AntiDHG erhalten, sind die Hilfen zudem zur Bestreitung der Ausbildung bestimmt, wie sich aus der zeitlichen Begrenzung bis zur Dauer der Schul- oder Berufsausbildung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AntiDHG ergibt.

Verhältnis zu §§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 iVm. § 32 Abs. 4 Satz 2: Erhält ein nicht mit dem Hepatitis-C-Virus infiziertes Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, finanzielle Hilfen nach § 4 Abs. 3 AntiDHG, weil ein an Hepatitis C erkrankter Elternteil gestorben ist, so stellen diese Leistungen Bezüge iSv. § 32 Abs. 4 Satz 2 dar (zur Ermittlung s. BFH v. 14. 11. 2000 VI R 62/97, BStBl. II 2001, 491), die bei Überschreiten des Grenzbetrags der Gewährung von Kindergeld entgegen stehen; denn die nach § 4 Abs. 3 AntiDHG gewährten Hilfen sind – wie sich aus § 4 Abs. 3 Satz 1 AntiDHG ergibt – zur Bestreitung der Berufsausbildung bestimmt.

Ist hingegen ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, selbst als Kontaktperson iSd. § 1 Abs. 2 AntiDHG infiziert worden und erhält es dementsprechend finanzielle Hilfen nach § 4 Abs. 1 AntiDHG, so stellen die dem Kind gewährten Hilfen keine Bezüge iSv. § 32 Abs. 4 Satz 2 dar. Denn die dem infizierten Kind gewährten Hilfen sind nicht für den Unterhalt bestimmt oder geeignet, sondern gewähren einen Ausgleich für den immateriellen Schaden (s. o. „Verhältnis zu § 33“). Hat die Hepatitis-C-Infektion zu einer körperlichen Behinderung des Kindes iSv. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 geführt, kommt Kindergeld in Betracht, wenn das behinderte Kind seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Das ist der Fall, wenn die Behinderung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht und das Kind über keine anderen Einkünfte und Bezüge verfügt (BFH v. 15. 10. 1999 VI R 183/97, BStBl. II 2000, 72).

5. Verfahrensvorschriften

5

Ein besonderer Nachweis für die StBefreiung nach Nr. 68 dahingehend, daß eine Infektion durch die in § 1 Abs. 1 AntiDHG genannte Infektionsquelle (numerisch bezeichnete Chargen des Bezirksinstituts für Blutspende- und Transfusionswesen des Bezirkes Halle, s. Anm. 8) erfolgt ist, ist uE weder für die unmittelbar Betroffenen noch für die mittelbar infizierten Kontaktpersonen iSv. § 1 Abs. 2 oder für die nicht infizierten Hinterbliebenen iSv. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 AntiDHG erforderlich. Denn der Nachweis der Infektionsquelle wird bereits im Verfahren nach dem AntiDHG durch eine Genomanalyse des Erregers geführt (s. BTDrucks. 14/2958, 9 zu § 1; LERSCH, NJW 2000, 3404 [3405]).

Einstweilen frei.

6–7

II. Steuerfreiheit der Hilfen nach dem AntiDHG

1. Hilfen nach dem AntiDHG

8

Stfrei sind die Hilfen, die nach dem AntiDHG geleistet werden. Das AntiDHG gewährt den unmittelbar durch die Anti-D-Immunprophylaxe infizierten Frauen sowie den durch sie infizierten Kontaktpersonen (Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) zum einen kostenfreie Krankenbehandlung und zum anderen finanzielle Hilfen in Gestalt von Einmalzahlungen und Rentenzahlungen. Die finanziellen Hilfen werden zusätzlich auch Hinterbliebenen gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen: Die Voraussetzungen für Hilfen nach dem AntiDHG ergeben sich aus dessen § 1, der wie folgt lautet:

„(1) Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet infolge einer in den Jahren 1978 und 1979 durchgeführten Anti-D-Immunprophylaxe mit den Chargen des Bezirksinstituts für Blutspende- und Transfusionswesen des Bezirkes Halle Nrn. 080578, 090578, 100678, 110678, 120778, 130778, 140778, 150878, 160978,

171078, 181078, 191078, 201178, 211178 und 221278 mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, sowie Kontaktpersonen, die von ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, erhalten aus humanitären und sozialen Gründen Krankenbehandlung und eine finanzielle Hilfe. Eine finanzielle Hilfe erhalten auch die Hinterbliebenen eines nach Satz 1 Berechtigten.

(2) Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. die seit der Immunprophylaxe von den in Satz 1 genannten Frauen geborenen Kinder,
2. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie sonstige Kinder, Ehegatten und Lebenspartner, die mit den in Satz 1 genannten Frauen nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder leben.“

Die Gewährung der Hilfe knüpft damit an eine Infektion mit dem Hepatitis-C-Virus durch eine der schuldhaft mit Hepatitis C verseuchten Chargen im Institut für Blutspende- und Transfusionswesen des Bezirks Halle an (s. Anm. 2). Nach dem Stand v. 30. 6. 1999 wurde eine Infektion mit dem Hepatitis-C-Virus bei 2227 Frauen, 57 Kindern und 8 sonstigen Kontaktpersonen anerkannt (BTDrucks. 14/2958, 7). Der Nachweis einer entsprechenden Infektion wird mit einer Genomanalyse des Erregers geführt (BTDrucks. 14/2958, 9 zu § 1; s. auch Anm. 5).

Anspruchsberechtigte: Die Anspruchsberechtigung bestimmt sich ebenfalls nach § 1 AntiDHG. Anspruchsberechtigt sind danach zum einen die Frauen, die mit dem numerisch aufgeführten, kontaminierten Behandlungsmaterial infiziert wurden. Zum anderen steht auch den mittelbar infizierten Kontaktpersonen (Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) ein Anspruch zu; neben den nach der Immunprophylaxe geborenen Kindern wurden auch sonstige Kinder wie auch die Ehegatten bzw. Lebenspartner einbezogen, da die Übertragungswege des Hepatitis-C-Virus weitgehend ungeklärt sind, so daß nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die Infektion dieser Kontaktpersonen durch die ursprüngliche Immunprophylaxe bei den betroffenen Frauen ausgelöst worden ist (vgl. BTDrucks. 14/2958, 9 zu § 1). Schließlich erhalten auch die Hinterbliebenen (Ehegatten, Halb- und Vollwaisen sowie Stief- und Pflegekinder) finanzielle Hilfen.

Hilfen: Der Umfang der Hilfen ergibt sich aus § 3 und § 4 AntiDHG. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einerseits (unmittelbar infizierte Frauen und mittelbar infizierte Kontaktpersonen) und den Hinterbliebenen iSv. § 1 Abs. 1 Satz 2 AntiDHG andererseits.

► *Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AntiDHG* erhalten zum einen eine kostenfreie Krankenbehandlung nach § 2 AntiDHG und zum anderen finanzielle Hilfen gem. § 3 AntiDHG. Hierzu gehört eine Einmalzahlung gem. § 3 Abs. 3 AntiDHG sowie eine monatliche Rente gem. § 3 Abs. 2 AntiDHG; die Höhe der Einmalzahlung und der monatlichen Rente bestimmen sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Einmalzahlungen zwischen 7000 DM und 30000 DM; Renten zwischen 500 DM und 2000 DM).

► *Hinterbliebene nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AntiDHG* erhalten nach § 4 Abs. 1 AntiDHG eine monatliche Rente. Diese beläuft sich für Ehegatten auf 800 DM und wird gem. § 4 Abs. 2 AntiDHG für 60 Monate nach dem Tod des Ehepartners gewährt. Für Vollwaisen beträgt sie 1000 DM und für Halbwaisen 600 DM; die Waisenrente wird nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AntiDHG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt (zur Berücksichtigung der Renten beim Kindergeld und bei § 33a s. Anm. 4).

Zu den Waisen zählen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AntiDHG auch die im Haushalt lebenden Stiefkinder sowie Pflegekinder.

Mit der Gewährung der Hilfen gehen gem. § 9 AntiDHG etwaige Schadenersatzansprüche der Betroffenen, deren Realisierung vom Gesetzgeber aber als „äußerst unwahrscheinlich“ eingeschätzt wird (vgl. BTDrucks. 14/2958, 10), im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf das Bundesland über, in dessen Gebiet der Ort liegt, an dem die Anti-D-Immunprophylaxe durchgeführt wurde. Soweit ausnahmsweise die vor dem Inkrafttreten nach dem BSeuchG gezahlten Leistungen (s. Anm. 2) höher waren als die, die sich nach dem AntiDHG ergeben, wird der Differenzbetrag gem. § 13 AntiDHG als Besitzstand weiter gezahlt.

Rechtsfolge: Die nach dem AntiDHG gewährten Hilfen sind nach Nr. 68 stfrei. Konstitutive Bedeutung hat dies nur für die monatlichen Rentenzahlungen, nicht hingegen für die – ohnehin nicht stpfl. – kostenfreie Krankenbehandlung und die Einmalzahlung (s. Anm. 2). Die StBefreiung nach Nr. 68 greift auch in den wenigen Fällen, in denen die monatlichen Renten nach § 13 AntiDHG über die in § 3 bzw. § 4 AntiDHG genannten Beträge hinaus als Besitzstand gezahlt werden, damit die Höhe der bislang nach dem BSeuchG gezahlten Leistungen beibehalten wird; denn auch insoweit handelt es sich um stfreie Hilfen nach dem AntiDHG, nämlich nach § 13 AntiDHG.

2. Sonstige Leistungen an mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen 9

Unter Nr. 68 fallen nur Hilfen, die nach dem AntiDHG geleistet werden. Für sonstige Leistungen gilt:

Leistungen gem. § 51–55 BSeuchG: Vor dem Inkrafttreten des AntiDHG wurden den Personen, die von der Anti-D-Immunprophylaxe betroffen waren und in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren, Leistungen gem. §§ 51–55 BSeuchG iVm. § 35 gewährt (s. Anm. 2). Diese Leistungen waren nach § 3 Nr. 25 stfrei.

Erwerbsunfähigkeitsrente: Sofern die mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Personen eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB VI idF v. 20. 12. 2000 (BGBl. I, 1827) erhalten, liegt eine abgekürzte Leibrente vor, deren Besteuerung sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Satz 4 iVm. § 55 Abs. 2 EStDV richtet.

